



REFERAT Vb 2
BEARBEITET VON Judith Marx
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-1671
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL vb2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 7. März 2019
AZ Vb 2 - 96

Ihre E-Mail vom 14. Februar 2019

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Februar 2019. Mit dieser möchten Sie sich zum aktuellen Stand der geplanten Neuregelung bei einer finanziellen Heranziehung von Kindern, die Eltern beziehungsweise Elternteile haben, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, informieren.

Hinsichtlich des aktuellen Sachstandes zum Thema Elternunterhalt kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt die entsprechende Umsetzung der *Passage aus dem Koalitionsvertrag* noch in dieser Legislaturperiode an. Im Rahmen der *Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens* ist jedoch nicht nur die *rechtliche Ausgestaltung*, sondern auch ein Konsens über die Finanzierung von zentraler *Bedeutung*. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Leistung der Hilfe zur Pflege als Teil der Sozialhilfe nach dem SGB XII von den Ländern und den kommunalen Trägern der Sozialhilfe ausgeführt wird und entsprechende Mehrkosten daher dort entstehen.

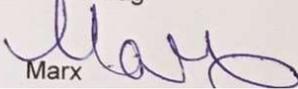
Im Koalitionsvertrag selbst finden sich keine Ausführungen zu einer Gegenfinanzierung des Vorhabens für die Länder, sodass das BMAS derzeit die Möglichkeiten für die notwendige Gegenfinanzierung des Vorhabens auslotet. Dies ist deshalb von erheblicher Wichtigkeit, weil es sich bei der angesprochenen Gesetzesänderung um ein zustimmungspflichtiges

Vorhaben handelt. Das bedeutet, dass der Bundesrat, also die einzelnen Bundesländer, dem Gesetzesentwurf zustimmen müssen. Bei einem einseitigen, zu Lasten der Länder ausgestalteten Gesetzesentwurf bestünde die Möglichkeit, dass der Bundesrat diesem nicht zustimmt und damit das gesamte Gesetz scheitern würde. Um dies zu verhindern, ist eine sorgfältige Vorarbeit von besonderer Wichtigkeit, damit der Gesetzesentwurf letztlich möglichst zeitnah und im Einvernehmen aller relevanten Akteure das Gesetzgebungsverfahren passieren und in Kraft treten kann.

Darüber hinaus wird derzeit an einer konkreten Ausgestaltung der Passage im SGB XII gearbeitet. Für die Umsetzung der Passage zum Elternunterhalt bestehen mehrere denkbare Umsetzungsmöglichkeiten. Die Ausarbeitung einer sinnvollen und gerechten Neuregelung im SGB XII sowie die notwendigen Abstimmungsprozesse bedürfen eines gewissen zeitlichen Vorlaufes. Aus diesem Grund kann derzeit noch keine Aussage zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden. Insofern muss ich Sie um Verständnis und Geduld im Hinblick auf die Umsetzung dieses Vorhabens bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marx